



Deutsch-Ungarische
Industrie- und Handelskammer
Német-Magyar
Ipari és Kereskedelmi Kamara



Umsatzsteuerliche Behandlung von Lieferungen in Konsignationslager

Stand: Januar 2018

Im Falle von deutschen Unternehmen ausgeführten Warenlieferungen in ein Konsignationslager in Ungarn sind die Vorschriften des ungarischen USt-Gesetzes zu beachten.

Hierbei handelt es sich um Warenbestände, die regelmäßig bereits vor Ort beim Kunden vorgehalten werden. Der (Zu)lieferer bleibt zunächst jedoch noch Eigentümer der Ware. Sie bleibt in seinem bilanziellen Bestand. Erst mit Entnahme der Ware aus dem Lagerbestand geht die Verfügungsmacht beziehungsweise das Eigentum auf den Kunden über, der über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs entscheidet.

Wichtig ist weiterhin, dass die im Vorrat befindlichen Produkte im Zeitraum zwischen der Zulieferung und dem Verkauf weder verwendet noch benutzt werden dürfen ausgenommen von Prüfzwecken und Probeproduktion.

Sollten all die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllt werden und wir sprechen über ein den ungarischen Regelungen entsprechendes Konsignationslager, kann die sogenannte Vereinfachungsregelung angewendet werden. Das heißt, dass der deutsche Verkäufer sich in Ungarn bei der Steuerbehörde nicht registrieren lassen muss, die Warenlieferung wird in dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs als innergemeinschaftliche Lieferung gelten.

Die Anwendbarkeit eines Konsignationslagers ist zwar nicht an eine behördliche Genehmigung, jedoch also an strenge Voraussetzungen gebunden. Damit der steuerrechtliche Weg der eingeführten Ware für jeden verfolgbar ist, ist es unerlässlich eine detaillierte Dokumentation zu führen.

Haftungsausschluss: Die oben stehenden Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für eventuelle Schäden, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben, übernehmen wir keine Haftung.